

- b) bei zentralen volkseigenen Baubetrieben das Ministerium für Aufbau unter Mitwirkung der Deutschen Investitionsbank.

Die Erledigung des Einspruches muß binnen 14 Tagen erfolgen.

(5) Bei Vorliegen volkswirtschaftlicher Notwendigkeit kann der Planträger den Investitionsträger ermächtigen, den Bauvertrag auf der Grundlage der Bedingungen des Einspruch erhebenden Baubetriebes abzuschließen. Diese Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Mit ihr muß sich der Planträger verpflichten, eine auf Grund der Entscheidung der Schiedsstelle notwendig werdende Erhöhung der Plansumme zu Lasten seines Investitionsplanes abzudecken.

V. Änderungen des Planes

§ 12

Entscheidung durch den Planträger

(1) Durch die zuständigen Minister, Staatssekretäre, Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Leiter von Institutionen können folgende Änderungen selbständig entschieden werden:

- a) Änderungen jeder Art (Kapazität, Plansumme, Kostenstruktur) bei Unterlimitvorhaben und Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter bei Sammelpositionen,
- b) Änderungen der Plansumme bei Überlimitvorhaben bis zu 10% der Plansumme unter der Voraussetzung, daß keine Kapazitätsverminderung eintritt und die Gesamtplansumme des Planträgers nicht erhöht wird,
- c) Änderungen der Kostenstruktur bei Überlimitvorhaben. Der Planträger darf Änderungen der Kostenstruktur nur genehmigen, wenn keine Kapazitätsverminderung eintritt und die Realisierbarkeit des gesamten Vorhabens bis Jahresende feststeht.

Entscheidung durch den Ministerrat

- (2) a) Jede Änderung von Kapazitäten und jede Terminverschiebung bei der Inbetriebnahme von Kapazitäten müssen durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär unmittelbar beim Ministerrat beantragt werden.
- b) Alle Änderungen, über die der Planträger nicht selbst entscheiden darf, müssen durch die zuständigen Minister und Staatssekretäre unmittelbar beim Ministerrat beantragt werden.
- c) Über die Verwendung der Reserve des Investitionsplanes entscheidet der Ministerrat. Zusatzanträge zu Lasten der Reserve des Investitionsplanes können nur im Zusammenhang mit zusätzlich erteilten Aufgaben, deren Realisierung nicht im Rahmen der dem Planträger zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist, beim Ministerrat gestellt werden.
- d) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke reichen derartige Anträge gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c bei der Staatlichen Plankommission ein.

Planänderungsanweisungen

- (3) a) Vor der Antragstellung an den Ministerrat gemäß Abs. 2 ist der Staatlichen Plankommission eine Ausfertigung des Beschlüßentwurfes mit Begründung sowie der Vordruck 0732/33 zu übermitteln.
- b) Jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung (Vordruck 0732/33) gilt als neuer Investitionsplan (an Stelle des Vordruckes 0761).
- c) Planänderungen, die durch den Planträger selbst entschieden werden (Abs. 1).
Verteiler: Eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission bei Plansummenänderungen von Überlimitvorhaben (Abs. 1 Buchst. b); eine Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank (Zentrale) bei Plansummenänderungen aller Vorhaben;
vier Ausfertigungen an den Investitionsträger, der sie gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 bearbeitet und verteilt.
- d) Planänderungen, die durch den Ministerrat entschieden werden (Abs. 2).
Verteiler: Eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission;
eine Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank, Zentrale;
vier Ausfertigungen an den Investitionsträger, der sie gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 bearbeitet und verteilt.
- e) Planänderungen, mit deren Entscheidung die Staatliche Plankommission beauftragt wird. - Der Planträger legt sechs Ausfertigungen des Vordruckes 0732/33 der Staatlichen Plankommission vor.
Verteiler: wie bei Buchst. d.

Finanzierung nach Planänderungen

- f) Die Deutsche Investitionsbank ist erst dann zur Zahlung berechtigt, wenn ihr vom Planträger die bestätigte Planänderungsanweisung übermittelt worden ist.

VI. Finanzierung der Investitionen

§ 13

Finanzquellen

- (1) Bei nichtamortisationspflichtigen Investitionsträgern.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt bei allen Investitionsträgern im Bereich der öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt.

- (2) Bei amortisationspflichtigen Investitionsträgern.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt in der Regel ebenfalls durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt.

- (3) Das Ministerium der Finanzen kann für einzelne Investitionsträger oder Wirtschaftszweige, die Amortisationen abführen; nach den Grundsätzen der